



FUSSBALLCLUB  
**BALZERS**

## **STATUTEN**

**Fussballclub Balzers**

## Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT .....	3
KAPITEL 3: ORGANE.....	6
KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN.....	9
KAPITEL 5: FINANZEN .....	10
KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN .....	10
KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	11
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12

## KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

1. Der Fussballclub Balzers wurde am 01. Mai 1932 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts. Neben dem vollständigen Vereinsnamen ist auch die Abkürzung FC BALZERS ausreichend.
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und der Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Balzers.
4. Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
6. Der Fussballclub Balzers ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

### Art. 2

1. Der Fussballclub Balzers ist Mitglied des Liechtensteiner Fussballverbandes (LFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des LFV, des SFV und des Regionalverbandes OFV sind für den Fussballclub Balzers sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

## KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

### a) Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 3

1. Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC BALZERS ersuchen.

#### Art. 4

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
2. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
3. Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.
4. Der FC BALZERS verarbeitet Personendaten insbesondere seiner Mitglieder. Der FC BALZERS hat ein berechtigtes Interesse im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere:
  - um Daten an den LFV zu übermitteln,
  - Fotos von Spielern oder Zuschauern, auf denen diese nicht im Fokus des Fotografen stehen zwecks Öffentlichkeitsarbeit oder der Dokumentation des Vereinsgeschehens zu veröffentlichen oder
  - um Werbung zu betreiben.

## b) Kategorien von Mitgliedern

### Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktive
- b. Junioren
- c. Senioren
- d. Trainer
- e. Vorstandsmitglieder
- f. Schiedsrichter
- g. Ehrenmitglieder
- h. Passivmitglieder

### Art. 6

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

### Art. 7

1. Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv in einer Mannschaft am Spielbetrieb zu beteiligen.

## c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Art. 8

1. Die Mitglieder aller Kategorien des Fussballclub Balzers haben das Recht
  - a. an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
  - b. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Homepage o.ä.);
  - c. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

### Art. 9

1. Die Mitglieder des Fussballclub Balzers haben die Pflicht
  - a. sich gegenüber dem FC BALZERS treu und loyal zu verhalten;
  - b. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des LFV, des SFV, des Regionalverbandes OFV und des FC BALZERS zu befolgen;
  - c. die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
  - d. den FC BALZERS für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;

- e. den Aufgebots und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
  - f. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC BALZERS hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
  3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

#### d) Verlust der Mitgliedschaft

##### **Art. 10**

1. Austritte von Aktiven, Junioren und Senioren können nur auf das Ende einer Saison am 30. Juni erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 01. Juni schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die nach dem 01. Juni eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

##### **Art. 11**

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

##### **Art. 12**

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, per Postweg eingeschrieben einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

##### **Art. 13**

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Sobald das Mitglied alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Vereinsjahr erfüllt hat, kann der Vorstand den Austritt genehmigen.

3. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
4. Über eine Ausnahmeregelung entscheidet der Vorstand.

## KAPITEL 3: ORGANE

### Art. 14

Die Organe des Vereines sind:

- a. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

#### a) Die Generalversammlung

### Art. 15

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### Art. 16

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens bis 31. März statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
  - c. Genehmigung:
    - der Jahresrechnung;
    - des Berichts der Revisionsstelle;
  - d. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
  - e. Genehmigung des Budgets für das laufende Kalenderjahr;
  - f. Wahl und Abberufung:
    - des Präsidenten;
    - der übrigen Vorstandsmitglieder;
    - der Revisionsstelle;
  - g. definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
  - h. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
  - i. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - j. Statutenänderungen;

### Art. 17

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

2. Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Vorstand innert 40 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, um einen Nachfolger zu wählen.
3. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 40 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder Mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss dann nicht einberufen werden, wenn der späteste mögliche ansetzbare Termin nicht mehr als 30 Tage vor einer ordentlichen Generalversammlung fällt.

#### **Art. 18**

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

#### **Art. 19**

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren, Ehren- und Passivmitglieder, Trainer, Schiedsrichter sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

#### **Art. 20**

1. Die Vereinsmitglieder werden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der ordentlichen und auch der ausserordentlichen Generalversammlung über die Internetseite des FC BALZERS und schriftlich mit der Traktandenliste per E-Mail und/oder per Postweg eingeladen. Gültig ist dabei das Versand- bzw. Erscheinungsdatum.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

#### **Art. 21**

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art.18 Abs. 2).

3. Sofern eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innert 20 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

## b) Der Vorstand

### **Art. 22**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und weiteren 5-8 Vorstandsmitgliedern zusammen.

1. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst.
2. Es gibt die Ressorts Spielbetrieb, Vereinswesen, Finanzen, Werbung und Junioren. Der Vorstand kann weitere Ressorts dazufügen.
3. Ämterkumulationen sowie Mehrfachbesetzungen der Ressorts sind gestattet. Jedes Vorstandsmitglied hat nur ein Stimmrecht.
4. Der Vorstand bezeichet aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten bei Abwesenheit vertritt.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar.
6. In den geraden Jahren wird der Präsident, der Leiter Ressort Werbung und der Leiter Ressort Junioren gewählt. In den ungeraden Jahren werden der Leiter Ressort Spielbetrieb, der Leiter Ressort Vereinswesen, der Leiter Ressort Finanzen, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
7. Sind in einem Ressort mehr als 1 Vorstandsmitglied vertreten, so sind auch diese mit Vorschlag an die Generalversammlung versetzt zu wählen.
8. Die Generalversammlung kann in begründeten Fällen Abweichungen der zweijährigen Amtsperiode bestimmen.

### **Art. 23**

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Pflichtenhefte (resp. Stellenbeschreibungen) der einzelnen Ressorts und die Stellvertretung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern werden durch ein separates, vom Vorstand verabschiedetes Organisationsreglement geregelt. Das Organisationsreglement wird durch den Vorstand laufend aktualisiert.
3. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
4. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

### **Art. 24**

1. In den Vorstand sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen wählbar, die sich zu den Vereinsgrundsätzen und den Statuten bekennen und für diese aktiv innerhalb und ausserhalb des Vereins eintreten.

### **Art. 25**

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet.



3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit das Recht auf einen Stichentscheid.
5. Der Vorstand kann Beisitzer und Berater einsetzen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
6. Das Sekretariat und die Administration können von einem Beisitzer oder Berater geführt werden.
7. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

#### **Art. 26**

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

#### c) Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 27**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
2. Die Rechnungsrevisoren werden an jeder ordentlichen Generalversammlung für das nächste Vereinsjahr gewählt. Wiederwahlen bzw. Amtszeitverlängerungen sind möglich.
3. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
4. Der Vorstand kann die Revisionen, falls es aus irgendeinem Grund notwendig sein sollte, auch an dafür geeignete Fachkräfte (Treuhandbüros etc.) ausserhalb des Vereins vergeben.

#### **Art. 28**

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

#### **Art. 29**

1. Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen und auflösen.
2. Die Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Es dürfen auch Nichtmitglieder vertreten sein.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

## KAPITEL 5: FINANZEN

### Art. 30

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Eintrittsgelder
- Subventionen
- Spenden und Schenkungen
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, usw.

### Art. 31

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind durch jedes Mitglied fristgerecht und vollständig zu leisten. Der Vorstand definiert die Frist innert derer der Beitrag zu erfolgen hat.
2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag reduzieren oder erlassen.

### Art. 32

1. Separat geführte Kassen (wie z.B. eigene Mannschaftskassen, etc.) bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser ist mindestens einmal jährlich über den Kassenstand schriftlich zu informieren. Er hat auch das Recht auf Einsichtnahme in die entsprechenden Bücher und/oder Abrechnungen und kann dazu weitere spezielle Regulative erlassen.

### Art. 33

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

### Art. 34

1. Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

### Art. 35

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der Generalversammlung auf der Internetseite des FC BALZERS und schriftlich per E-Mail und/oder per Postweg mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Art. 36

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

### Art. 37

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.
3. Die Kommission sorgt dafür, dass die wichtigsten Vereinsakten des FC BALZERS (Statuten, Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle, Bilanzen und Erfolgsrechnungen usw.) nach der Auflösung des FC BALZERS während mindestens zehn Jahren an einem geeigneten Ort aufbewahrt werden.

### Art. 38

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er sollte zweckgebunden in der Juniorenabteilung des LFV verwendet werden oder einem Sportverein in der Gemeinde Balzers zugeführt werden. Es wird an der ausserordentlichen Generalversammlung abgestimmt, welcher Variante die Mitglieder ihre mehrheitliche Zustimmung geben.

## ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. An der Generalversammlung vom 20. August 2020 werden der Leiter Ressort Spielbetrieb, der Leiter Ressort Vereinswesen, der Leiter Ressort Finanzen und der Leiter Ressort Junioren D-G ausnahmsweise nur für 1 Jahr gewählt.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. August 2020 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des Fussballclub Balzers.

Der Präsident:



Fredy Scherrer

**FC BALZERS**  
Postfach 114  
FL-9496 Balzers

Der Vizepräsident:



Christoph Foser

Schweizerischer Fussballverband  
Association Suisse de Football  
Associazione Svizzera di Football  
Swiss Football Association



Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 02.11.2020.....



Dominique Schaub  
Juristischer Mitarbeiter